



Landkreis Hohenlohekreis

Bebauungsplan

„Solarpark Wohlmuthausen“

Gemarkung Wohlmuthausen

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Vorentwurf

Planstand: 07.03.2025

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner



Partnerschaftsgesellschaft mbB

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de

INHALT

1.	Anlass und Planungsziele	1
1.1	Planerfordernis	1
1.2	Ziele und Zwecke der Planung	1
2.	Verfahren	1
3.	Plangebiet	1
3.1	Lage und Abgrenzung	1
3.2	Bestandssituation	2
3.3	Seitheriges Planungs- und Baurecht	2
4.	Übergeordnete Planungen	2
4.1	Vorgaben der Raumordnung	2
4.2	Flächennutzungsplan	3
4.3	Schutzgebiete	4
5.	Plankonzept	5
5.1	Vorhabensbeschreibung	5
5.2	Verkehrerschließung	5
5.3	Landwirtschaftliche Belange	5
5.4	Erdmassenausgleich	6
5.5	Plandaten	6
6.	Planinhalte	6
6.1	Planungsrechtliche Festsetzungen	6
6.2	Örtliche Bauvorschriften	7
6.3	Nachrichtliche Übernahmen	7
7.	Auswirkungen der Planung	8
7.1	Umwelt, Natur und Landschaft	8
7.2	Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote	8
7.3	Klimaschutz und Klimaanpassung	9
7.4	Hochwasserschutz und Starkregen	10
7.5	Immissionen	10
8.	Angaben zur Planverwirklichung	10
8.1	Zeitplan	10

1. Anlass und Planungsziele

1.1 Planerfordernis

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Wohlmuthausen“ sowie die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Bebauungsplan schafft die notwendige Rechtsgrundlage für die Bebauung.

Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien zu erreichen. Baden-Württemberg hat dabei die Energiewendeziele „50-80-90“ definiert. D.h. vorgesehen ist dabei, als Teilziel im Jahr 2050 80 % der Energie aus Erneuerbaren Energien gewinnen.

Nach § 1a Abs. 5 BauGB und durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg sieht u.a. Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor.

1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Der vorliegende Bebauungsplan beinhaltet die planungsrechtliche Sicherung eines Solarparks und ist damit Grundlage für seine Realisierung. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt bzw. Kerninhalt der Planung.

2. Verfahren

Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren mit zweistufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt.

3. Plangebiet

3.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet befindet sich ca. 1.100 m nordwestlich des Stadtteils Wohlmuthausen und ca. 700 m südwestliche von Schwarzenweiler im Gewann „Totensteigle“ auf Gemarkung Wohlmuthausen.

Maßgebend ist der Geltungsbereich, wie er in der Planzeichnung des Bebauungsplans festgesetzt ist. Umfasst ist teilweise das Flurstück 100.

Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 4,19 ha.

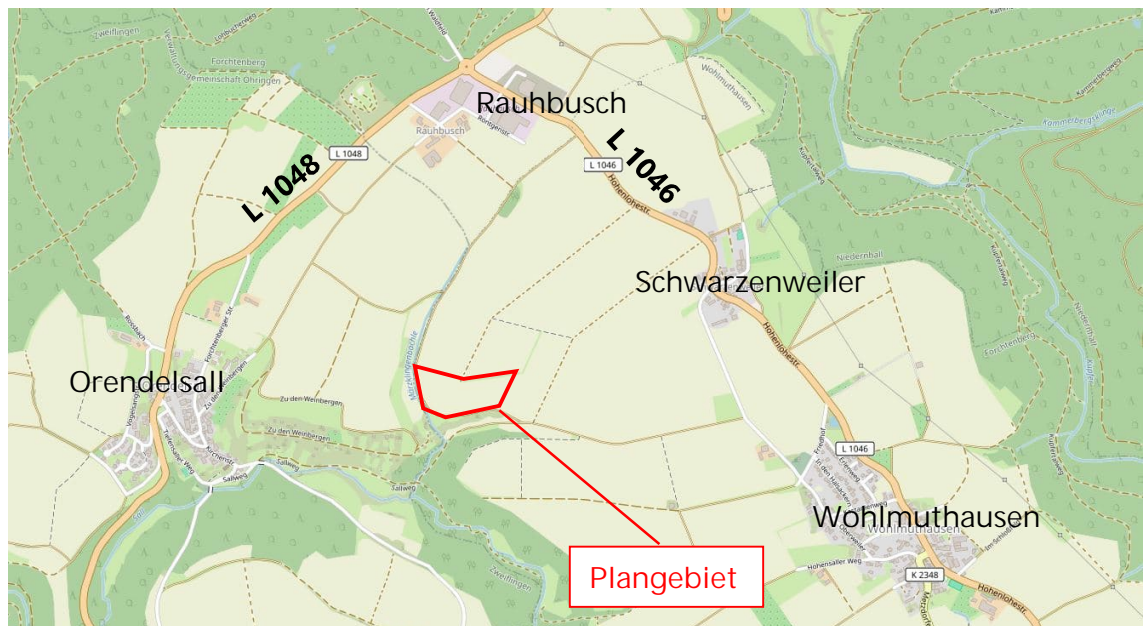


Abb. 1: Auszug aus OpenStreetMap (Quelle: www.openstreetmap.org)

3.2 Bestandssituation

Das Plangebiet wird aktuell als landwirtschaftliche Fläche intensiv ackerbaulich genutzt. Die Fläche ist im Norden, Osten und Westen von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Im Süden befindet sich im Anschluss an einen angrenzenden Wirtschaftsweg ein Gehölzbestand. Im Norden grenzt ein Wirtschaftsweg direkt an das Plangebiet. Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von 289 bis 312 m über NN. Das Gelände fällt mit einer Neigung von ca. 19,4 % Richtung Süden bzw. Südwesten ab. Südwestlich des Plangebietes befindet sich ein Gartenhausgebiet auf Gemarkung Orendelsall der Gemeinde Zweiflingen.

3.3 Seitheriges Planungs- und Baurecht

Für das Plangebiet besteht bisher kein Bebauungsplan. Das Areal befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB.

4. Übergeordnete Planungen

4.1 Vorgaben der Raumordnung

Bei der Planung sind die folgenden raumordnerischen Vorgaben zu beachten:

Landesentwicklungsplan 2002

Im Landesentwicklungsplan ist die Stadt Forchtenberg dem ländlichen Raum im engeren Sinne zugeordnet.

Gemäß Plansatz 4.2.5 (Grundsatz) sollen für die Stromerzeugung verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.

Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

In der Raumnutzungskarte ist das Plangebiet als Regionaler Grünzug dargestellt.

Der Regionalverband Heilbronn-Franken“ kam im Rahmen der Behördenbeteiligung zur 5. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans zu folgender Einschätzung: „Durch das Vorhaben wird die Ausnahmeregelung der Teilfortschreibung Fotovoltaik gemäß Plansatz 3.1.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 berührt. Mit Blick auf die informellen Abstimmungen kommen wir zu folgender Einschätzung. Die Planung liegt im Regionalen Grünzug. Freiflächenphotovoltaikanlagen bis zu einer Größe von maximal 5 ha können dort derzeit ausnahmsweise zugelassen werden. Die Funktionen des Regionalen Grünzugs werden nicht wesentlich beeinträchtigt. Wir begrüßen zudem die Direktversorgung des örtlichen Betriebs. Unter diesen Voraussetzungen erscheint es uns vertretbar, die geringfügige Anbindung an das Wochenendhausgebiet im Südwesten als Lage an einer Siedlung oder Infrastruktureinrichtung zu bewerten. Im Ergebnis der Prüfung ist die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.“ (Stellungnahme des Regionalverbands Heilbronn-Franken, 13.06.2023).

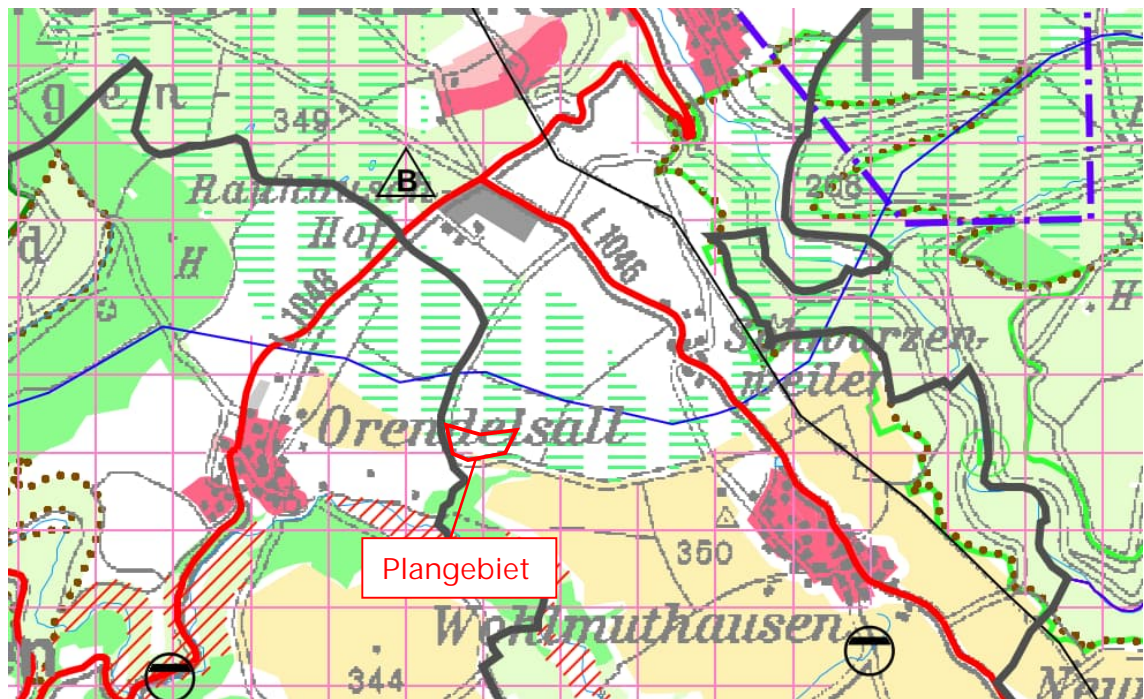


Abb. 2: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020
(Quelle: Regionalverband Heilbronn-Franken)

4.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im laufenden Verfahren zur 5. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ dargestellt. Der Bebauungsplan ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und folgt demnach dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB.



Abb. 3: Auszug aus der 5. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans
(Quelle: GVV Mittleres Kochertal)

4.3 Schutzgebiete

Im Plangebiet selbst werden keine Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutzrecht bzw. Wasserrecht berührt.

Nordwestlich des Plangebietes befindet sich die Magere Flachlandmähwiese „Mähwiese zw. Orendelsall und Schwarzenweiler“, welche ebenfalls als geschütztes Biotop aufgeführt ist. Ausgehend von der Mageren Flachlandmähwiese erläuft ein Suchraum des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte Richtung Südwesten und tangiert das Plangebiet geringfügig im Nordwestlichen Bereich. Im Süden grenzt das Biotop „Feldgehölz nordwestl. Wohlmuthausen“ getrennt durch den bestehenden Wirtschaftsweg an das Plangebiet an.

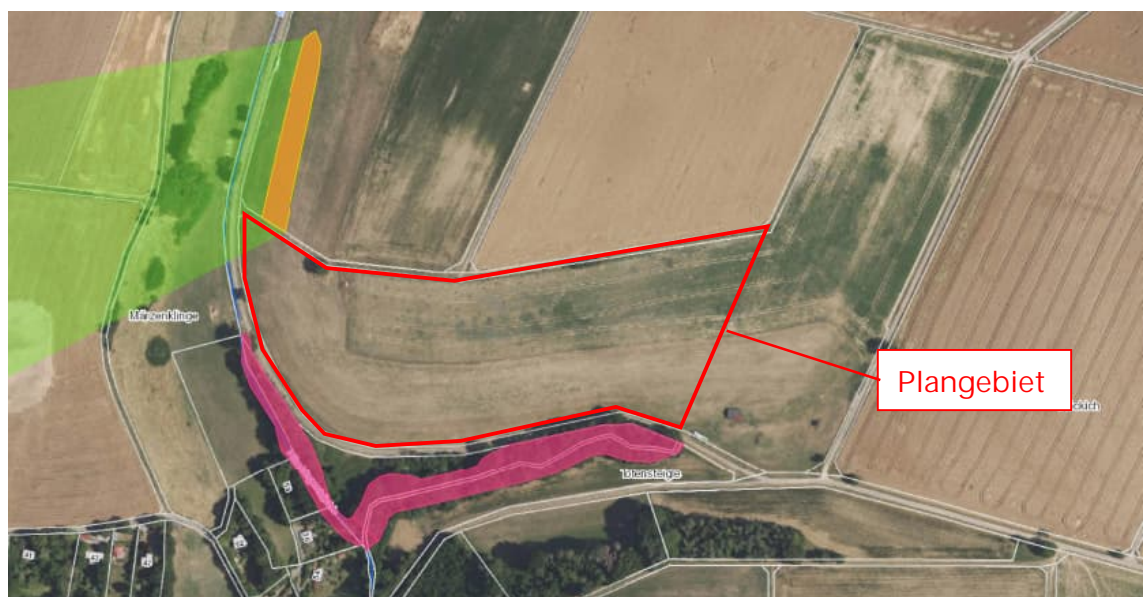


Abb. 4: Schutzgebiete (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, Abgerufen am 06.03.2025)

5. Plankonzept

5.1 Vorhabensbeschreibung

Das örtliche Unternehmen ARNOLD UMFORMTECHNIK GmbH & Co. KG plant die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Stromversorgung seines Betriebsstandorts. Hierzu ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Der Bebauungsplan regelt sowohl die maximalen Modultischhöhen als auch Bauhöhen der notwendigen Betriebsgebäude / Technikstationen und sonstigen baulichen Anlagen sowie die überbaubare Grundstücksfläche.

Die Module werden mit einer Neigung Richtung Süden ausgerichtet. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage soll mit einer Stahlmattenzaunanlage eingezäunt werden.

5.2 Verkehrserschließung

Die Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz erfolgt über den südlich angrenzenden Wirtschaftsweg Richtung Osten an die L 1046. Es sind keine baubedingten Veränderungen am Wegenetz erforderlich.

5.3 Landwirtschaftliche Belange

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die digitale Flurbilanz weist für den gewählte Standort Böden der Vorbehaltsflur I auf.

Während des Betriebs der Anlage ist durch die Extensivierung zu einer Grünfläche auf der intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Steigerung für die Bodenfunktionen zu erwarten. Neben einer starken Nitratreduktion, die sich positiv auf den Grundwasserhaushalt auswirkt, sind zudem eine Aktivierung des Bodenlebens durch höhere mikrobiologische Aktivitäten, eine Dämpfung der Nährstoffdynamik, eine bessere Durchlüftung des Bodens und eine bessere Wasserspeicherung zu erwarten. Es erfolgt zudem keine dauerhafte Versiegelung der Fläche. Somit können positive Regenerationseffekte auf der Fläche wirken, von denen bei einer späteren Rückführung in eine landwirtschaftliche Fläche Ertragssteigerungen angenommen werden können.

Im Hinblick auf die Frage nach schonenderen Alternativen ist zu beachten, dass auf der Gemarkung der Stadt Forchtenberg überwiegend landwirtschaftlichen Flächen in der Vorrangflur und Vorbehaltsflur I eingestuft sind. Es sind somit überwiegend hochwertige Böden vorhanden.

Die für eine Nutzung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeigneten Flächen weisen überwiegend Böden der Vorrangflur, der Vorbehaltsflur I und II auf. Alternativen zur Inanspruchnahme von Böden der Vorbehaltsflur I und II sind im Bereich der Gemarkung Wohlmuthausen mit geeigneter Topographie nicht vorhanden.

Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses zum Ausbau der erneuerbaren Energien wird im Rahmen der Abwägung die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage höher gewichtet als der Erhalt der landwirtschaftlichen Fläche.

5.4 Erdmassenausgleich

Durch das Vorhaben entsteht kein Bodenaushub. Die Solarmodule sowie die Zaunanlage werden auf dem bestehenden Gelände installiert.

5.5 Plandaten

Das Plangebiet im Umfang von 41.914 m² wird vollständig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ festgesetzt.

6. Planinhalte

Mit dem Bebauungsplan werden planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB sowie örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO getroffen. Im Folgenden werden die wesentlichen Planinhalte begründet:

6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird überwiegend als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen/Solarmodulen sowie die zur Betreuung der Photovoltaikanlagen/Solarmodule notwendigen Nebenanlagen wie etwa Transformatorenstationen sowie Batteriespeicher. Infolge der geringen Flächeninanspruchnahme ist daneben weiterhin eine extensive Grünlandbewirtschaftung möglich und wird zwingend festgesetzt.

Maß der baulichen Nutzung

Orientiert an der Modulüberdeckung der vorläufigen Anlagenplanung wird eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt.

Die direkte Inanspruchnahme von Bodenflächen durch die Unterkonstruktion und Bodenverankerung wird wesentlich geringer sein. Im Sondergebiet sollen Ramm- oder Schraubfundamente zum Einsatz kommen. Dabei ist mit einem direkten Eingriff in den Boden von lediglich rund 0,5 % der von Modulen überdeckten Fläche zu rechnen. Hinzu kommen Eingriffe in den Boden durch Nebenanlagen wie Transformatorenstationen.

Zur Reduzierung der Versiegelung und zum Erhalt der Bodenfunktion ist eine Versiegelung von Um- und Durchfahrten nicht zulässig.

Zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Höhe der Photovoltaikanlagen (Modultische) auf maximal 3,0 m begrenzt. Um eine ausreichende Belichtung des Bodens zur Entwicklung einer geschlossenen Vegetationsdecke zu gewährleisten, wird ein Mindestabstand von 0,8 m zwischen den Modulen und der Geländeoberkante festgesetzt.

Zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Höhe erforderlicher Neben- und Betriebsgebäude auf maximal 4,0 m über Geländeoberkante begrenzt.

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen

Innerhalb der Sondergebietsflächen werden durch Baugrenzen großzügige Baufelder bestimmt, in denen die Photovoltaikanlagen zu errichten sind.

Zur Reduzierung der tatsächlichen Versiegelung wird die durch Stütz- und Haltekonstruktionen sowie technische Anlagen in Anspruch genommene Fläche auf maximal 400 m² begrenzt.

Alle für den Betrieb der Photovoltaikanlagen dauerhaft notwendigen Nebenanlagen sind zur Vermeidung einer übermäßigen Inanspruchnahme des Schutzguts Boden in den überbaubaren Grundstücksflächen unterzubringen.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden folgende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen:

- Bepflanzung der Baufläche
- Ausschluss einer Beleuchtung des Plangebiets
- Ausschluss metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen
- Oberflächenbefestigung von Zufahrten

6.2 Örtliche Bauvorschriften

Ergänzend zu den planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan werden örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO erlassen.

Diese werden unter „II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN“ im textlichen Teil aufgeführt.

Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Zur besseren Integration in das Landschaftsbild sind die Modulkonstruktionen in Gestalt, Material sowie Farbe gleichartig auszubilden. Nebenanlagen wie Trafo- oder Übergabestationen sind in gedeckten Farben in grau- bis anthrazitfarbenen Farbtönen zu gestalten.

Einfriedungen

Zur Einbindung in den Landschaftsraum sind Einfriedungen nur als offene, maximal 2,4 m hohe Maschendraht- oder Eisengitterzäune zulässig. Zur Gewährleistung einer Kleintierdurchlässigkeit ist ein Bodenabstand von 0,15 m einzuhalten.

6.3 Nachrichtliche Übernahmen

Es wurden zu folgenden Themen Hinweise in den Bebauungsplan übernommen:

- Bodenfunde
- Altlasten
- Bodenschutz
- Grundwasserfreilegung

- Baugrunduntersuchung
- Baufeldräumung
- Errichtung einer Trafostation

7. Auswirkungen der Planung

7.1 Umwelt, Natur und Landschaft

Zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und diese in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen

„Der aktuelle Wert des Planungsgebietes beträgt insgesamt 376.240 Ökopunkte. Unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt sich ein Gesamtflächenwert von 502.920 Ökopunkten. Das bedeutet, dass der Eingriff beim Umweltbelang Pflanzen, Tiere, Artenschutz im Plangebiet ausgeglichen werden kann und keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.“

Beim Umweltbelang Boden entstehen erhebliche Beeinträchtigungen durch Versiegelung im Bereich der Trafostation, Profile der Solarmodule und der Einzäunung und ggf. erforderlicher Zufahrten in Höhe von maximal zulässigen 400 m².

Da Ausgleichsmaßnahmen beim Umweltbelang Boden, z.B. Entsiegelung, aufgrund fehlender Flächen nicht möglich sind, erfolgt eine Kompensation durch den Überschuss beim Umweltbelang Pflanzen, Tiere, Artenschutz durch die Entwicklung von artenreichem Grünland im Bereich des Baufelds. Bei einer durchschnittlichen Gesamtwertstufe von 1,78 über alle betroffenen Bodenarten, beläuft sich der Eingriff auf 2.848 Ökopunkte. Dieses Defizit kann über den Überschuss aus dem Umweltbelang Pflanzen, Tiere, Artenschutz kompensiert werden.

Das bedeutet, dass der Eingriff beim Boden innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden kann, so dass keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.“

Details können dem Umweltbericht entnommen werden.

7.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Dabei wird unter Einbeziehung der in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG tangiert sein könnten.

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Bewertung können wie folgt zusammengefasst werden:

Von März bis August 2023 fanden Untersuchungen zur Erfassung planungsrelevanter Tierartengruppen statt. Während aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen das Vorkommen

vieler streng geschützter Tierarten ausgeschlossen werden konnten, mussten hingegen die Artengruppen der Vögel sowie europarechtlich geschützte Vertreter von Reptilien und Schmetterlinge untersucht und artenschutzrechtlich bewertet werden. Die Ergebnisse der Untersuchungen und deren artenschutzrechtliche Bewertung sind in der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellt. (Quelle: AWL D. Veile 2023).

Vögel:

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 15 Brutvogelarten nachgewiesen, die mit 22 Brutpaaren vertreten waren. Fast alle Arten sind allgemein verbreitet, überwiegend auch in innerörtlichen Gärten und Gehölzgruppen anzutreffen und relativ wenig störungsempfindlich.

Hervorzuheben ist das Vorkommen des Neuntötters, dessen Bestand in Baden-Württemberg in den letzten Jahren soweit gewachsen ist, dass er nicht mehr in der Roten Liste geführt wird.

Weitere 10 Arten suchten das Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste auf oder wurden beim Überflug beobachtet. Ein Brutplatz der Goldammer befindet sich auf dem Feldahorn im Nordwesten des Plangebiets. Da die astbrütenden Vogelarten ihre Nester alljährlich neu und an anderer Stelle als im Vorjahr anlegen, ist für sie bezüglich des Vorhabens § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) nicht einschlägig. Im Umfeld befinden sich ausreichend Brutmöglichkeiten.

Reptilien:

Eidechsen oder andere Reptilienarten wurden nicht nachgewiesen. Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG können nicht erfüllt werden.

Schmetterlinge:

An den Geländeterminen wurde nach Individuen (Eier, Larven, Adulttiere) europarechtlich geschützter Schmetterlinge gesucht. Dabei konnte kein Nachweis erbracht werden. Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG können nicht erfüllt werden.“

Details können dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag entnommen werden.

7.3 Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Errichtung der PV-Anlage bewirkt im Bereich der Modulreihen eine geringe Verschlechterung des Kleinklimas, was aber durch die Funktionssteigerung der dauerhaften Grünflächen mindestens ausgeglichen wird. Es entsteht kein auszugleichender Eingriff in das Schutzgut Klima/Luft.

Das Vorhaben selbst kann zudem als Maßnahme betrachtet werden, die dem Klimawandel entgegenwirkt. Mit der Darstellung der geplanten Sonderbaufläche soll die Errichtung einer Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dadurch wird der Einsatz von Erneuerbaren Energien unterstützt und so ein erheblicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

7.4 Hochwasserschutz und Starkregen

Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Eine Gefährdung durch Starkregenereignisse ist für die Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht zu erwarten, da sich der gewählte Standort in der Nähe einer Kuppenlage befindet und die Module aufgeständert sind. Aufgrund der geringen Versiegelung ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens und auf das Abflussverhalten.

7.5 Immissionen

Das Plangebiet ist im Nordwesten, Norden, Osten und Südwesten von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Eine Blendwirkung ist in diesen Bereichen nicht zu erwarten. Die nächstgelegene Bebauung befindet sich im südwestlich gelegenen Gartenhausgebiet der Gemeinde Zweiflingen.

Die Wege und Flächen, die den Solarpark umgeben, werden land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt. Die dabei entstehenden Immissionen, wie z.B. Staubentwicklung, sind durch den Betreiber des Solarparks zu tolerieren.

8. Angaben zur Planverwirklichung

8.1 Zeitplan

Das Bebauungsplanverfahren soll bis Ende 2025 abgeschlossen werden.

Aufgestellt:

Forchtenberg, den ...

DIE STADT :

DER PLANFERTIGER :

IFK - INGENIEURE

Partnerschaftsgesellschaft mbB
LEIBLEIN – LYSIK – GLASER
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH
E-Mail: info@ifk-mosbach.de